Wegen der Frob und Riffel-Gülfer ist noch zu merken, daß nicht nur bey Veränderung der hohen Landes-Obrigkeit der jedesmalige Riffel-Verwalter, in Nahmen des Riffel und derselben Unterthan, Frob- und Ehnb-pflicht leisten muß, sondern auch dieses Riff das Ehn und Frob dieser Gülfer, bey Veränderung oder Absterben seiner Riffel-Verwalter, als ordentl. Riffel-Ehnb-Wäger, jederzeit zu renoviren verbunden ist.

Vol. minor Samml. No: 87.
fol. 144. f.